

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung:

Unsere nachstehenden allgemeinen Bedingungen haben für alle Geschäfte ausschließliche Gültigkeit. Anderslautende Bedingungen, auch solche des Käufers, verpflichten uns nur, falls diese ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt und vereinbart worden sind. Früher getroffene Vereinbarungen werden durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgehoben.

2. Preise:

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Lieferung:

Wir bemühen uns, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Ersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht wegen verzögerter Lieferung stehen dem Kunden nicht zu. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Betriebs- und Verkehrsstörungen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, höhere Gewalt sowie Lieferverzug unserer Vorlieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von unserer Lieferverpflichtung. Ereignisse dieser Art berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. angemessene Nachlieferungsfristen zu verlangen.

Mehr- oder Minderlieferungen von ca. 10 % bei Sonderanfertigungen behalten wir uns vor.

Material-Dickentoleranzen nach DIN 16957.

4. Versand und Gefahrtragung:

Der Versand erfolgt auf gegebene Versandvorschriften. Falls nicht angegeben, nach unserem Gutdünken, jedoch stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch im Falle einer frachtfreien Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Käufer überlassen.

5. Verpackung:

Die Verpackung wird billigst berechnet. In Rechnung gestelltes Packmaterial, einschl. Kisten, werden nicht zurückgenommen.

6. Gewährleistung und Mängelrügen:

Beanstandungen können nur innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Sie entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Für einen rechtzeitig gerügten wesentlichen Mangel, der in der Herstellung liegt, leisten wir im Höchstfall kostenlosen Ersatz. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eine Garantie für Erzeugnisse aus organischem Glas muss abgelehnt werden, wenn die Ware keine werkstoffgerechte Behandlung durch den Käufer erfahren hat.

7. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferer behält sich bis zur vollen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindungen mit anderen Teilen hergestellte neue Produkt. Bei Verbindungen mit fremdem Material erwirbt der Lieferer Miteigentum, das der Besteller für ihn zu verwahren hat. Bei Weiterveräußerung des neuen Produktes durch den Besteller tritt sicherheitshalber an dessen Stelle die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreisforderungen. Der Wiederverkäufer (Besteller) tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen bestehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Anforderung ist der Besteller außerdem verpflichtet, dem Lieferer eine schriftliche Spezialzession über diese Ansprüche zu erteilen. Übersteigen die Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist dieser verpflichtet, den übersteigenden Teil der ihm zustehenden Sicherheiten dem Besteller freizugeben.

Pfändungen und andere Gefährdungen des Eigentums des Lieferers sind ihm unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Lieferer nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, haben die Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge und berechtigen ihn, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessener Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

8. Werkzeuge:

Erforderliche Werkzeuge und andere Betriebsmittel bleiben unser Eigentum, auch dann, wenn sie dem Kunden anteilmäßig berechnet wurden.

9. Zahlung:

Innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen rein netto Kasse.

Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Zahlungsverpflichtungen gelten erst dann als erfüllt, wenn wir über den Gegenwert unserer Forderung endgültig verfügen können.

10. Gewerbliches Schutzrecht:

Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte entstehen, muss der Auftraggeber uns schadlos halten.

11. Abtretungsverbot:

Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgeboten werden.

12. Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für beide Teile ist Michelstadt/Odw.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.